

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.-St.-G.-B. in der Fassung vom 27. 9. 1939. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.



Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Bissingzelle 21. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

10. Jahrgang

Berlin, den 7. September 1943

19. Ausgabe

Inhalt:

Versetzung bestraffter Soldaten aus dem Feld- in das Ersatzheer. S. 417. — Übernahme der Strafvollstreckung bzw. des Strafvollzuges an durch Wehrmachtgerichte in den besetzten Gebieten verurteilten Soldaten bzw. Landeseinwohnern. S. 417. — Entlassung von Soldaten in den Bereich einer anderen Wehersatzdienststelle als derjenigen, die sie einberufen hat. S. 418. — Behandlung der Wehrpflichtigen aus den nach dem 1. 9. 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten oder unter deutsche Verwaltung gestellten Gebieten. S. 418. — 4. Reichskleiderkarte für die Helferinnen der Wehrmacht. S. 418. — 4. Reichskleiderkarte für DRK-Helferinnen im Betreuungsdienst der Wehrmacht. S. 418. — Dienstanweisung für den Heeresgruppenrichter. S. 419. — Dienstanweisung für den Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres (In E B). S. 419. — Dienstanweisung für den General der Heeresküsten- und Festungsartillerie. S. 420. — Besetzung der Offizierstellen während des Krieges. S. 420. — Anforderung von Offizieren der Sonderlaufbahnen. S. 420. — Disziplinarstrafgewalt der Bataillons-Kommandeure von Bautruppen. S. 421. — Offiziere Ing. und Offiziere der Kraftfahr-Parktruppe. S. 421. — Militärisches Schrifttum. S. 421. — Koppel für Oberfähnriche bzw. Oberfähnriche d. R. S. 422. — Zustandsberichte. S. 422. — Hoheitsabzeichen am Stahlhelm. S. 422. — Dienststellungsabzeichen für Gasschutzunteroffiziere (G. U.). S. 422. — Erkennungsmarken; hier: Verlust. S. 423. — Einheiten zur Erzeugung technischer Gase. S. 423. — Umbenennung der Feldeisenbahneinheiten. S. 423. — Wehrkreiskommando-Verlegung. S. 423. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 423. — Änderungen von Anlagen zu A. N. (Heer). S. 427. — Deckblätter und Nachträge zu waffentechnischen D-Vorschriften. S. 427. — Gerätlisite D 97/1+. S. 427. — Ausgabe von Deckblättern. S. 427. — Beilage: Heeres-Druckvorschriften-Verteilung.

Führerbefehle

und Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht

674. Versetzung bestraffter Soldaten aus dem Feld- in das Ersatzheer.

Es mehren sich die Fälle, daß kriegsgerichtlich verurteilte oder disziplinar mehrfach bestrafte Soldaten aus dem Feldheer in das Ersatzheer abgehoben werden. Diese Maßnahme hat psychologisch erhebliche Bedenken, indem charakter- und haltlose Soldaten in ihr eine Möglichkeit zur Entziehung aus dem Fronteinsatz erblicken; sie hat außerdem ernste Gefahren für die Disziplin innerhalb des Ersatzheeres. Es wurde daher wiederholt angeordnet, daß auf Grund von Bestrafungen oder Maßregelungen keine Versetzungen vom Feldheer zum Ersatzheer stattfinden dürfen. Der bestehende Befehl wird nochmals in Erinnerung gebracht und auf folgende hingewiesen:

1. Kriegsgerichtlich bestrafte Soldaten sind nach Strafverbüßung oder bei Strafaussetzung zur Bewährung sofort unmittelbar zu einem Fronttruppenteil bzw. zu dem Inf. Ers. Batl. 500 z. b. V. in Skierniewice in Marsch zu setzen (vgl. H. M. 1943 Nr. 175 und 483).
2. Charakterlich minderwertige Soldaten, die durch disziplinäre Maßnahmen bei der

Truppe nicht mehr zu erziehen sind und deshalb eine Gefahr für deren Disziplin, Manneszucht und innere Geschlossenheit bilden, sind in das Feldsonderbatl. zu versetzen (vgl. H. M. 1942 Nr. 146 und 686).

O. K. H., 31. 8. 43

III Gen z b V b. O. K. H./H Wes Abt/Gr. Str. 3584/43

54 e 11 Str Ch H Rüst u. BdE/Tr Abt (Str II). 1949/43

675. Übernahme der Strafvollstreckung bzw. des Strafvollzuges an durch Wehrmachtgerichte in den besetzten Gebieten verurteilten Soldaten bzw. Landeseinwohnern.

Der Erlaß vom 13. 5. 1942 (H. M. 1942 Nr. 433) in der Fassung des Erlasses vom 13. 8. 1943 (H. M. 1943 Nr. 645) ist wie folgt zu berichtigen:

Unter Id tritt an die Stelle der Worte »und Strafgefängnis Hamburg-Fuhlsbüttel« das Wort »Rendsburg«.

Unter II C treten an die Stelle der Worte »in dem Zuchthaus und den Strafgefängnissen Hamburg-Fuhlsbüttel« die Worte

- a) Männer
in dem Zuchthaus Rendsburg,
- b) Frauen
in dem Strafgefängnis und der Haftanstalt Kiel.

Ferner tritt unter II Ca und b an Stelle der bisherigen Fassung die folgende:

- a) Männer
 1. Zuchthausstrafen in dem Zuchthaus Rendsburg,
 2. Gefängnisstrafen in dem Strafgefängnis Neumünster — Generalstaatsanwalt in Kiel —,
- b) Frauen
 1. Zuchthausstrafen im Frauenzuchthaus Lübeck-Lauerhof — Generalstaatsanwalt in Köln —,
 2. Gefängnisstrafen in dem Strafgefängnis und der Haftanstalt Kiel — Generalstaatsanwalt in Kiel —.

O. K. W., 28. 8. 43

54 e 25

596/42 u. 1924/43 Tr Abt (Str II).

676. Entlassung von Soldaten in den Bereich einer anderen Wehrrersatzdienststelle als derjenigen, die sie einberufen hat.

In Erweiterung der Verfügung nach H. V. Bl. 1941 Teil C Nr. 710 3. Absatz wird folgendes angeordnet:

Sofern sich nach Entlassung eines Soldaten des Ersatzheeres die Kartemittel bereits bei der neuen Wehrrersatzdienststelle befinden, ist von dieser die bisher zuständige Wehrrersatzdienststelle über den Verbleib des Entlassenen zu benachrichtigen.

O. K. W., 31. 8. 43

12 k 16. 14

19934/43 Wehrrersatzamt/Abt E (III c).

677. Behandlung der Wehrpflichtigen aus den nach dem 1. 9. 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten oder unter deutsche Verwaltung gestellten Gebieten.

Die Einberufung der Wehrpflichtigen aus den nach dem 1. 9. 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten oder unter deutsche Verwaltung gestellten Gebieten hat verschiedene Fragen der Behandlung dieser Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen ausgelöst. Die Klärung dieser Fragen durch AWA/J ist in einem Sonderdruck

»Allgemeine Bestimmungen über die Behandlung der Wehrpflichtigen aus den nach dem 1. 9. 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten oder unter deutsche Verwaltung gestellten Gebieten«

nunmehr zusammengefaßt.

Diese Bestimmungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und entsprechen den derzeitigen Verhältnissen in diesen Gebieten.

Entgegenstehende Bestimmungen (H. M. 1942 Nr. 823 und 922, BMB. 1942 Nr. 213, L. V. Bl. 1942 Nr. 2631 und 2804) werden aufgehoben.

Der Sonderdruck wird bis zu den Kp., Battr. usw. verteilt.

O. K. W., 21. 8. 43

— 30969/43 — Wehrrersatzamt/Abt E (Ia).

678. 4. Reichskleiderkarte für die Helferinnen der Wehrmacht.

— H. M. 1943 S. 210 Nr. 300. —

Im Nachgang zum Schreiben O. K. W. 2 f 32 Beih. 1 10554/43

WV (III c) vom 19. 7. 1943 — H. M. 1943 S. 383 Nr. 604 — wird um folgende Ergänzung gebeten:

- a) Im 1. Absatz, letzte Zeile schalte hinter: »die restlichen« ein: »mit Gültigkeitsdatum versehenen«,
- b) setze am Schluß hinzu: »Um weitere Veranlassung wird gebeten.«

O. K. W., 23. 7. 43

2 f 32 Beih. 1

10554/43 WV (III c).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 8. 43

— 31 a/c — Abt Bkl (I).

679. 4. Reichskleiderkarte für DRK-Helferinnen im Betreuungsdienst der Wehrmacht.

— H. M. 1943 S. 344 Nr. 535. —

1. Der Reichswirtschaftsminister hat entschieden, daß den DRK-Helferinnen im Betreuungsdienst der Wehrmacht — im nachfolgenden kurz: Betreuungshelferinnen genannt — von der 4. Reichskleiderkarte 20 (statt 35) mit Gültigkeitsdatum versehene Punkte abzutrennen sind.

Die verbleibenden 50 mit Gültigkeitsdatum versehenen Punkte sind vorgriffsberechtigt entsprechend den Bestimmungen für Selbstkleider der Wehrmacht.

Betreuungshelferinnen, die wegen körperlicher Behinderung oder Schwangerschaft keine Uniform (Tracht) tragen können — Entscheidung treffen die Wehrmachtdienststellen — erhalten die volle 4. Reichskleiderkarte.

Anforderung der Reichskleiderkarte erfolgt mittels namentlicher Listen durch die Wehrmachtdienststellen — in Ausnahmefällen durch Ausstufung einer Bescheinigung zum persönlichen Empfang oder durch Angehörige — beim Heimatwirtschaftsamt. Von bereits voll ausgegebenen Reichskleiderkarten sind von den Wehrmachtdienststellen nachträglich 20 Punkte abzutrennen und diese gesammelt — mit listenmäßiger Angabe des Namens und Wohnsitzes (Heimatwirtschaftsamt) — der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete, Berlin W 50, Budapest Str. 49, einzusenden. Auf der Titelseite der Reichskleiderkarte ist zu vermerken: 20 Punkte abgetrennt.

2. Soweit den Betreuungshelferinnen bereits nach Erlaß O. K. W. vom 11. 3. 1943 2 f 32 Beih. 1 8480/43 WV

(III c) — H. M. 1943 S. 210 Nr. 300 — 35 Punkte abgetrennt wurden, sind 15 Punkte von der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete zurückzufordern und der Reichskleiderkarte anzuhängen unter Abstempelung der Klebestellen mit dem

Dienststempel auf der Rückseite. Auf der Reichs-
kleiderkarte ist der Vermerk aufzunehmen:
20 Punkte abgetrennt.

3. Wird eine Betreuungshelferin erst im Laufe
des Versorgungsabschnittes der 4. Reichskleider-
karte einberufen, haben die Wehrmachtdienststellen
vom 1. des auf die Einkleidung folgenden Monats
ab bis 30. 6. 1944 für jeden Monat einen mit Gül-
tigkeitsdatum versehenen Punkt abzutrennen und
der zuständigen Kartenausgabestelle zuzuschicken.

4. Vor Ablauf des Versorgungsabschnittes der
4. Reichskleiderkarte entlassene Betreuungshel-
ferinnen wenden sich wegen Rückvergütung von Be-
zugsabschnitten — Ausstellung wertmäßiger Be-
zugscheine — an ihre zuständigen Kartenausgabe-
stellen. Für die Rückvergütung — 3 Bezugs-

abschnitte für je 3 volle Monate — ist eine Ent-
lassungsbescheinigung (Muster siehe O. K. W.-

Erlaß vom 11. 3. 1943 ^{2 f 32 Beih. 1} _{8480/43} WV (III c) von
der Wehrmachtdienststelle auszustellen, die die
Kürzung der Reichskleiderkarte veranlaßt hat.

5. Der Vorgangserlaß vom 22. 6. 1943 wird auf-
gehoben.

O. K. W., 23. 7. 43
^{2 f 32 Beih. 1} _{10602/43} WV (III c).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 9. 43
— 31 a/c — Abt Bkl (I).

680. Dienstanweisung für den Heeresgruppen- richter.

I. Der Heeresgruppenrichter gehört zum Stabe
des Oberkommandos der Heeresgruppe (Abt. III).
Er untersteht dem Oberbefehlshaber der Heeres-
gruppe unmittelbar. In wichtigen Angelegenheiten
unterrichtet er den Chef des Stabes.

Fachvorgesetzter ist der Chef des Heeresjustiz-
wesens.

II. Der Heeresgruppenrichter ist der Rechts-
berater des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe
und des Oberkommandos der Heeresgruppe. Er
macht dem Oberbefehlshaber der Heeresgruppe
Vorschläge für die Ausübung seiner gerichtsherr-
lichen Befugnisse und den Vorbehalt des Bestäti-
gungsrechts (Erlaß des O. K. H. vom 6. 4. 1943 —
Az. 455 Ju Abt Nr. 748/43). Zur Durchführung
dieser Aufgaben ist er von sämtlichen Abteilungen
des Oberkommandos der Heeresgruppe über wic-
tige Vorkommnisse laufend zu unterrichten; er
unterrichtet seinerseits die übrigen Abteilungen.

Der Heeresgruppenrichter wird, soweit es ihm
seine sonstigen Dienstgeschäfte gestatten, als Rich-
ter tätig.

III. Der Heeresgruppenrichter ist unmittelbarer
Dienstvorgesetzter (Fachvorgesetzter) der Heeres-
justizbeamten seiner Dienststelle, der Armeerichter
und der Oberstkriegsgerichtsräte, deren Kom-
mandobehörden der Heeresgruppe unterstellt sind.
Er ist höherer Dienstvorgesetzter der den Armee-
richtern (Oberstkriegsgerichtsräten) unterstellten
Heeresjustizbeamten.

IV. Der Heeresgruppenrichter kann sich bei den
Armeerichtern usw. und den Heeresgerichten der
Heeresgruppe über laufende Strafverfahren usw.
unterrichten, den Geschäftsgang überprüfen und
fachliche Weisungen erteilen.

V. Zur Durchführung seiner Aufgaben, insbeson-
dere zur Besetzung des Feldkriegsgerichts in den
Verfahren, die der Oberbefehlshaber der Heeres-
gruppe an sich gezogen hat, kann der Heeresgrup-
penrichter Richter und Urkundsbeamte von den
Armeerichtern usw. anfordern.

VI. Ausführungsbestimmungen erläßt der Chef
des Heeresjustizwesens.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
Im Auftrag
Keitel

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 8. 43
— B 11 — Ag HR Wes (IIa).

681. Dienstanweisung für den Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres (In E B).

1. Der Inspekteur des Erziehungs- und Bildungs-
wesens des Heeres gehört zum Oberkommando des
Heeres. Er untersteht dem Chef des Ausbildungs-
wesens im Ersatzheer.

Er hat die Stellung eines Amtsgruppenchefs und
gegenüber den ihm unterstellten Schulen usw. die
Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs.

2. Dem Inspekteur des Erziehungs- und Bildungs-
wesens des Heeres sind unterstellt:

- a) die Fahnenjunkerschulen der Infanterie einschl.
der diesen angeschlossenen Oberfähnrichlehr-
gänge,
- b) die Fahnenjunkerschulen der Artillerie einschl.
der diesen angeschlossenen Oberfähnrichlehr-
gänge,
- c) die Uffz.-Schulen und Uffz.-Vorschulen des
Heeres (diese bis zu ihrer Auflösung) einschl.
der den Uffz.-Schulen angeschlossenen O. B.-
Lehrgänge,
- d) die für die Heranbildung des Heereslehrer-
nachwuchses für den allgemeinbildenden
Unterricht im Heere vorhandenen Einrich-
tungen,
- e) die Heeresflieger-Stammabteilung,
- f) Reststäbe der Kriegsschulen und der Heeres-
sportschule.

Die territoriale Unterstellung dieser Schulen und
Einrichtungen unter dem zuständigen Befehlshaber
im Wehrkreis wird dadurch nicht berührt, ebenso
nicht die Überwachung der Waffenausbildung durch
die Waffeninspektoren und das Recht der Chefs
der Waffenabteilungen des AHA, die Schulen zu
besuchen.

3. Der Inspekteur des Erziehungs- und Bildungs-
wesens des Heeres leitet die Erziehung und Ausbil-
dung des Führernachwuchses:

- a) bei O. B. (R. O. B.) von der Einstellung bis
zur Beförderung zum Leutnant,
- b) bei Berufsunteroffizieranwärtern von der Ein-
stellung bis zum Abschluß der Ausbildung
auf den Heeresunteroffizierschulen.

Er erläßt im Auftrag des Chefs des Ausbildungs-
wesens im Ersatzheer die hierzu erforderlichen Be-
fehle und Richtlinien an die Truppe (Ersatz- und
Feldheer), an die unter 2 genannten Schulen und
Lehrgänge sowie an die Fahnenjunker- und Ober-
fähnrichlehrgänge an den Waffenschulen.

Auf dem Gebiet der waffentechnischen und waffentaktischen Ausbildung der einzelnen Waffengattungen ist er an die im Auftrage des Chefs des Ausbildungswesens durch die zuständigen Waffenabteilungen gegebenen Richtlinien und Beiträge, bei den Panzertruppen an die Befehle und Weisungen des Generalinspektors der Panzertruppen gebunden.

Bei der Ausbildung und Erziehung des Offz.-Nachwuchses hat er die Forderungen des HPA zu berücksichtigen.

4. Der Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres ist berechtigt, sich vom Stand der Erziehung und Ausbildung und dem Erreichen der Ausbildungsziele des Führernachwuchses bei der Truppe, den Fahnenjunker- und Oberfähnrichlehrgängen der Waffenschulen zu überzeugen.

5. Außerdem gehört zu seinem Aufgabengebiet:

- a) Leitung des allgemeinbildenden Unterrichts im Heer einschl. aller Maßnahmen zur Sicherstellung und Schulung der für den allgemeinbildenden Unterricht erforderlichen Heereslehrer und ihres Nachwuchses.
- b) Leitung des Sports im Heer einschl. der zur Durchführung des dienstlichen und freiwilligen Sports von Heeresangehörigen erforderlichen Maßnahmen, der Sicherstellung des Heeressportlehrernachwuchses, seines Werden- und Ausbildungsganges und des Einsatzes der Heeressportlehrer.
- c) Vorschläge für die Werbung von Führernachwuchs (an Chef H Rüst u. BdE/Abt. Heeresnachwuchs), für die Annahme von Offizierbewerbern (an HPA/P 4), für die Annahme von Uffz.-Bewerbern (an AHA/Tr Abt), Anforderungen von Ersatz für die Heeres-Uffz.-Schulen bei AHA/Tr Abt.
- d) Personelle Betreuung der Heereslieger und der an den Schulen der Luftwaffe eingesetzten Erdtaktiklehrer des Heeres, taktische Weiterbildung der Erdtaktiklehrer, Einrichtung und Überwachung von Lehrgängen, die im Rahmen der Ausbildung von Luftwaffenangehörigen zum Aufklärungsflieger beim Heer durchgeführt werden.

6. Der Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres ist Vertreter des Heeres

- a) beim Reichsjugendführer und Jugendführer des Deutschen Reiches (hier vertritt er insbesondere die Interessen des Heeres bei der vormilitärischen Wehrrertüchtigung in der Hitlerjugend),
- b) beim Reichsminister für Erziehung, Wissenschaft und Volksbildung (hier vertritt er insbesondere die Interessen des Heeres bei der wehrgeistigen Ausrichtung der Schüler und Hochschüler),
- c) beim Reichssportführer (hier vertritt er insbesondere die Interessen des Heeres bei der Beteiligung von Heeresangehörigen am zivilen Sport),
- d) beim R. d. L. und, Ob. d. L. (hier vertritt er die Belange der zur Luftwaffe als Heeresflieger oder Erdtaktiklehrer versetzt-kommandierten Angehörigen des Heeres).

Er hat hinsichtlich dieser Aufgaben unmittelbares Vortragsrecht beim Chef H Rüst u. BdE.

7. Die mit Verfügung O. K. H./Chef H Rüst u. BdE Nr. 310/40 AHA/Gruppe BdE vom 2. 2. 1940 ausgegebene Dienstanweisung für den Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres tritt hiermit außer Kraft.

Fromm

Ch H Rüst u. BdE, 11. 8. 43

— 4926/43 — Chef Aush/Stab/Ia.

Bekanntgegeben.

Ch H Rüst u. BdE, 26. 8. 43

— 6980/43 — In EB Adj.

682. Dienstanweisung für den General der Heeresküsten- und Festungsartillerie.

— H. M. 1943 S. 300 Nr. 454. —

In der Dienstanweisung für den General der Heeresküsten- und Festungsartl. sind in Ziffer 4a die Worte »und der Grundsätze des festungsmäßigen Ausbaues.« zu streichen. (Siehe Ch H Rüst u. BdE/AHA/Ia 16132/43 g vom 6. 5. 1943.)

O. K. H., 9. 8. 43

— 11/19894/43 g — Gen St d H/Org Abt.

683. Besetzung der Offizierstellen während des Krieges.

— H. M. 1943 Nr. 252. —

Die Ic-Stellen sämtlicher Divisionen, Sicherungsdivisionen und Feldausbildungsdivisionen werden durch HPA/P 3 besetzt. Vorschläge für die Besetzungen sind auf dem Dienstwege über die Heeresgruppen vorzulegen. Auch Verluste sind auf dem Dienstwege an HPA/P 3 zu melden.

O. K. H., 19. 8. 43

— 11892/43 — P 3 (II).

684. Anforderung von Offizieren der Sonderlaufbahnen.

— H. M. 1943 Nr. 580. —

H. Dv. 75 Abschnitt 10 Ziffern 100, 101, 118, 134 ist im Sinne nachstehender Verfügung zu berichtigen:

1. Sanitätsoffiziere.

Die Verfügung über »Anforderung von Offz.« (H. M. 1943 Nr. 580) gilt mit Ausnahme des 6. Absatzes sinngemäß auch für Anforderung und Inmarschsetzung von San. Offz.

2. Veterinäroffiziere.

Vet. Offz. sind durch den Leitenden Vet. Offz. der Kommandobehörden auf dem Veterinär-Dienstwege beim Heeres-Veterinär im Gen St d H/Gen Qu anzuordern.

Für alle Stellen, deren Besetzung nach H. M. 1943 Nr. 252 dem O. K. H./PA oder dem Veterinärinspekteur vorbehalten ist, sind die Vet. Offz. auf dem Veterinär-Dienstwege bei O. K. H./V In anzuordern. Hierbei sind möglichst geeignete Vet. Offz. aus den unterstellten Einheiten vorzuschlagen.

3. Offiziere (W).

Offiziere (W) sind durch Kommandobehörden von der Division (einschließlich) an aufwärts unmittelbar bei O. K. H./Fz In anzuordern.

Zur Vermeidung von Doppelanforderungen sind die vorgesetzte Dienststelle und das zuständige Wehrkreiskommando von der erfolgten Anforderung zu verständigen.

4. Offiziere der Feldgendarmerie.

Offiziere der Feldgendarmerie sind bei GenSt d H/Gen Qu anzufordern.

O. K. H., 23. 8. 43

Ag P 1/7. Abt (IIIb).

685. Disziplinarstrafgewalt der Bataillons-Kommandeure von Bautruppen.

Die Kommandeure von Brückenbau-, Straßenbau-, Bau-Batl. und Bau-Batl. (K) erhalten ab sofort die Disziplinarstrafbefugnisse gemäß § 16 WDSIO. (H. Dv. 3/9).

H. M. 1940 Nr. 287, IV ist entsprechend zu ändern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 7. 43

14 b

66646/43 Tr Abt (Ia).

686. Offiziere Ing. und Offiziere der Kraftfahr-Parktruppe.

I. Die in den K. St. N. ausgebrachten Planstellen für Offiziere Ing. (K) werden künftig mit Offizieren der Kf. Pk. Truppe besetzt.

II. Soweit bei Stbskp. (-Battr.), Btl. (-Abt.), Rgts.- und Brig. Stäben neben dem Offizier Ing. auch 1 Beamter des gehob. techn. Dienstes (K) zuständig war, entfällt der Beamte.

III. Für Rgts. Stäbe, für Verbände von Pz.- und Pz. Gren. Div. ist künftig je 1 Rgts. Kf. Offizier (bisher Rgts. Ing.) zuständig.

IV. Die Planstelle des Beamten des gehob. techn. Dienstes (K) bei Btl.- (-Abt.-) Stäben ohne Offizier Ing. Planstellen sowie die der Div.- bis Heer. Gru. Stäbe werden mit Ausnahme der Gen. Kdo. (K. St. N. 12) in Offizierplanstellen der Kf. Pk. Truppe umgewandelt.

V. Die Offizierplanstellen können bis auf weiteres auch mit techn. Beamten besetzt bleiben.

VI. Herausgabe der geänderten K. St. N. ist demnächst zu erwarten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 9. 43

— 13795/43 — AHA V.

687. Militärisches Schrifttum.

Veröffentlichungen über das Heer in Presse, Buch und Film

— H. M. 1942 Nr. 639 —

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen werden einige Ergänzungen der Verfügung „Militärisches Schrifttum“ erforderlich:

1. Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke sind mehrfach unter Nichtbeachtung der Ziffer 2 der Bezugsverfügung veröffentlicht worden, ohne vorher dem General z. b. V. beim O. K. H. bzw. dem Oberkommando der Wehrmacht — AWA/J — vorgelegt worden zu sein. Die Verfasser glaubten von der Vorlage absehen zu können, weil ihnen das für die Drucklegung erforderliche Papier zur Ver-

fügung stand. Diese Annahme geht von der unzutreffenden Voraussetzung aus, daß für den Erlaß der Verfügung vom 25. 6. 1942 lediglich die Frage der Papierbeschaffung maßgebend gewesen sei. Bestimmend war vielmehr die Notwendigkeit, das militärische Schrifttum nach einheitlichen Gesichtspunkten auszurichten und sicherzustellen, daß nur solche Manuskripte veröffentlicht werden, die nach Form und Inhalt den an das militärische Schrifttum zu stellenden Anforderungen entsprechen.

Es wird infolgedessen noch einmal besonders darauf hingewiesen, daß alle zur Veröffentlichung bestimmten Vorhaben vor der Drucklegung in jedem Falle gemäß Ziffer 2 der Verfügung vom 25. 6. 1942 dem General z. b. V. beim O. K. H. bzw. dem Oberkommando der Wehrmacht — AWA/J — vorzulegen sind, soweit nicht die Verfügung ausdrücklich Ausnahmen vorsieht.

Diese Vorlagepflicht erstreckt sich auch auf die Neuauflagen bereits früher erschienener Schriftwerke, auch dann, wenn die frühere Auflage bereits von einer militärischen Dienststelle genehmigt worden war.

Bei Verstößen gegen die Vorlagepflicht ist künftig damit zu rechnen, daß der Vertrieb der Schriftwerke und Neuauflagen unterbunden wird.

2. In teilweiser Abänderung der Ziffer 2, Abs. 1, Satz 2 der Verfügung vom 25. 6. 1942 wird bestimmt, daß die Planungen größerer Schriftvorhaben vom Verfasser vor der Inangriffnahme der Bearbeitung und vor Aufnahme der Verbindung mit einem Verlag auf dem Dienstweg grundsätzlich (nicht nur „nach Möglichkeit“) dem General z. b. V. beim O. K. H. gemeldet werden, um Überschneidungen verschiedener Vorhaben zu vermeiden und den Verfassern unnötige Arbeit zu ersparen. Die Meldung muß die Zweckbestimmung des Schriftwerkes, eine kurze Inhaltsangabe und den beabsichtigten Umfang des Schriftwerkes enthalten. Die Pflicht zur Vorlage des ausgearbeiteten Manuskripts vor der Veröffentlichung gemäß Ziffer 2 der Verfügung vom 25. 6. 1942 wird durch diese Meldung nicht berührt.

3. Die Veröffentlichung von Kriegstagebüchern und Erlebnisbüchern kleinerer Einheiten (bis Division einschließlich) sowie von Schilderungen zeitlich weit zurückliegender Begebenheiten muß mit Rücksicht auf die Arbeits- und Rohstofflage bis nach Kriegsende zurückgestellt werden. Das bedeutet jedoch nicht, daß solche Schriften nicht geschrieben werden sollen; im Gegenteil liegt es im Interesse eines jeden Truppenteils, daß für spätere Erinnerungsbücher und ähnliche Vorhaben textlich bearbeitetes Schrift- und Bildmaterial laufend sichergestellt wird.

4. Veröffentlichung fachwissenschaftlicher Arbeiten:

Zur Klarstellung aufgetretener Zweifel wird festgelegt, daß unter die Verfügung über militärisches Schrifttum vom 25. 6. 1942 auch alle von Angehörigen des Heeres verfaßten militärfachwissenschaftlichen Arbeiten — z. B. auf dem Gebiete des Sanitätswesens, des Veterinärwesens, des Rechts-

wesens, der Technik usw. — fallen, soweit sie auf Geschehnissen und Erfahrungen des Krieges beruhen oder sonst mit ihnen in Zusammenhang stehen.

Für die Veröffentlichung fachwissenschaftlicher Arbeiten gelten folgende Bestimmungen:

a) Aufsätze und Berichte für die Tages- und Zeitschriftenpresse.

Sie sind nach Ziffer 1 der Verfügung vom 25. 6. 1942 zu behandeln. Die Arbeiten sind nach Prüfung der fachlichen Richtigkeit durch den nächsthöheren Fachvorgesetzten des Verfassers der in Ziffer 1, Abs.⁵, bezeichneten Zensurstelle vorzulegen.

Untersteht die Dienststelle, der der Verfasser angehört, weder einem Armee-Oberkommando noch einem Wehrkreiskommando, so können die Arbeiten nach Prüfung der fachlichen Richtigkeit durch den Fachvorgesetzten zur Vornahme der Zensur bei Ö. K. W./W Pr (III) vorgelegt werden.

b) Bücher, Broschüren und ähnliche Vorhaben.

Manuskripte dieser Art sind nach Ziffer 2 der Verfügung vom 25. 6. 1942 zu behandeln.

Die fachliche Richtigkeit der Arbeit ist vom nächsthöheren Fachvorgesetzten des Verfassers zu prüfen. Er hat dazu Stellung zu nehmen, ob die Veröffentlichung aus fachlichen Gründen als erwünscht anzusehen ist. Die Weiterleitung hat sodann auf dem Fachdienstweg (z. B. Sanitätsdienstweg) an die Abteilung Ie der Armee-Oberkommandos, bei Angehörigen des Ersatzheeres an die Abteilung Ie der Wehrkreiskommandos, zu erfolgen. Diese legt nach vorgenommener Zensur die Arbeit dem General z. b. V. beim O. K. H. vor. Von dort werden die Manuskripte nach Mitprüfung durch die oberste Fachdienststelle (z. B. Heeres-Sanitäts-Inspekteur) gemäß Abs. 2 der Ziffer 2 der Bezugsverfügung behandelt.

Untersteht die Dienststelle, der der Verfasser angehört, weder einem Armee-Oberkommando noch einem Wehrkreis-kommando, so können die Manuskripte nach Prüfung der fachlichen Richtigkeit unmittelbar dem General z. b. V. beim O. K. H. vorgelegt werden.

5. Für die Vorlage des Schrifttums an den General z. b. V. beim O. K. H. ist in jedem Falle der in der Verfügung vorgeschriebene Dienstweg einzuhalten. Dies gilt auch für die Äußerung von Wünschen auf Ausstattung von Schrifttum und Befürwortung von Veröffentlichungen. Eine unmittelbare Fühlungnahme mit Dienststellen außerhalb der Wehrmacht hat zu unterbleiben. Dienstreisen von Verfassern, um die Veröffentlichung eines Manuskripts zu betreiben, sind zwecklos und verboten.

О. К. Н., 27-8. 43

— 510/43 — Gen z. b. V. b. O. K. H.

688. Koppel für Oberfährnrliche bzw. Oberfährnrliche d. R.

Entgegen den Befehlen O.K.H./PA/P 4 (IIIa) Nr. 3466 vom 23. 6. 1943 und O.K.H. 22e 11 PA/P 4 (IIIb) Nr. 3956/43 vom 29. 7. 1943 wird befohlen:

Der Oberfähnrich (bzw. Oberfähnrich d. R.) trägt ein Koppel gem. H. M. 1943 Nr. 630. Der Offiziersdolch kann, soweit vorhanden, getragen werden (siehe H. M. 1943 Nr. 468).

О. К. Н., 19. 8. 43

— 4150/43 — P 4 (III a).

689. Zustandsberichte.

H. M. 1940, Nr. 66, 67, 202, 273, 1111 und 1208 sind außer Kraft getreten. Die Nummern sind in den H. M. zu streichen.

Ch H Rüst u. BdE. 23. 8. 43

— 14311/43 — Stab/I a.

690. Hoheitsabzeichen am Stahlhelm.

Das Hoheitsabzeichen am Stahlhelm fällt für die Dauer des Krieges weg.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 8. 43

$$\frac{64 \text{ c } 32}{9947/43} \text{ Abt Bkl (III a).}$$

691. Dienststellungsabzeichen für Gasschutzunteroffiziere (G. U.).

1. Zur Kenntlichmachung und zur Herausstellung seiner Aufgaben wird für Gasschutzunteroffiziere ein Dienststellungsabzeichen (G. U.) nach besonderer Probe eingeführt.

2. Das Dienststellungsabzeichen wird nach erfolgreicher Teilnahme an einem Lehrgang für G. U. an der Heeresgasschutzschule 1, Celle, oder Heeresgasschutzschule 2, Bromberg, durch deren Kommandeure verliehen.

Die Verleihung ist im Abschlußzeugnis zu be-
urkunden und im Soldbuch zu vermerken.

3. Die nachträgliche Verleihung des Dienststellungsabzeichens an die bereits im Feld- und Ersatzheer vorhandenen G. U., die an Lehrgängen der Heeresgasschutzschule 1, Celle, oder Heeresgasschutzschule 2, Bromberg, teilgenommen haben, erfolgt durch die Kommandeure mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt eines Btl.- (Abt.-) Kdrs., bei selbständigen Einheiten unter Btl.- (Abt.-) Stärke durch den nächsthöheren Truppenvorgesetzten.

4. Das Dienststellungsabzeichen darf von den als G. U. ausgebildeten Uffz. nur während der Zeit ihrer Verwendung als G. U. getragen werden.

5. Das Abzeichnen ist auf dem rechten Unterärmel der Feldbluse und des Mantels gemäß H. A. O. — H. Dv. 122 — Abschnitt A Nr. 97h (Deckblatt 123) zu tragen.

6. Probe des Dienststellungsabzeichens wird den stellv. Gen. Kdos. usw. gesondert übersandt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 8. 43

— 64c 32 — Abt Bkl (III a).

Martha Perry 1. Oct. 1883

692. Erkennungsmarken; hier: Verlust.

Sämtliche Einheiten haben die ihnen unterstellten Soldaten, Beamten und Gefolgschaftsmitglieder zu belehren, daß bei Verlust von Erkennungsmarken das Ersatzstück grundsätzlich dienstlich geliefert wird (Erkennungsmarken gehören zu »Bekleidung und Ausrüstung«). Selbstbeschaffung ist verboten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 8. 43
— 13809/43 — Tr Abt (V).

693. Einheiten zur Erzeugung technischer Gase.

Die Einheiten zur Erzeugung technischer Gase werden in die Technischen Truppen übernommen.

Organisation, Ausbildung und Ersatz dieser Einheiten bearbeitet O. K. H./Ch H Rüst u. BdE/AHA/Abt. Techn. Truppen (In 11) ebenso Entwicklung und Fertigung des Sondergeräts zur Erzeugung technischer Gase.

Ersatztruppenteil ist die Ersatz- und Ausbildungskompanie für technische Gase in Frankfurt (Main)-Fechenheim.

Ausgenommen von dieser Regelung bleiben die Wasserstoff-Erzeugungstrupps, die bei den Parkgruppen 2 der Heeresfeldzeugparke eingesetzt sind und die die Versorgung der Beob. Abt. mit Wasserstoff durchführen. Organisation, Ausbildung und Ersatz dieser Einheiten wird weiterhin durch O. K. H./Ch H Rüst u. BdE/AHA/In 4 bearbeitet.

H. M. 1943 Nr. 589 tritt hiermit außer Kraft.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 8. 43
— 20005/43 — AHA/Ia (IV).

694. Umbenennung der Feldeisenbahneinheiten.

— H. M. 1942 Nr. 878 und H. M. 1943 Nr. 393. —

Die »Feldeisenbahneinheiten« werden in »Eisenbahnbetriebstruppen« umbenannt.

Zu den Eisenbahnbetriebstruppen gehören:

Feldeisenbahnkommandos, Feldeisenbahnbetriebsabteilungen, Feldeisenbahnmaschinenabteilungen, Feldeisenbahnwerkstattabteilungen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 8. 43
— 20362/43 — AHA/Ia (II).

695. Wehrkreiskommando-Verlegung.

Die Dienststelle Wehrkreiskommando im Generalgouvernement ist mit Wirkung vom 15. 8. von Spala nach Krakau verlegt worden.

Ch H Rüst u. BdE, 16. 8. 43
— 4481/43 g — Stab/Ia.

696. Ergänzungen zu K.St.N. und K.A.N.

Teil A

Art- nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
19	Kdr. Gen. und Bfh. in Serbien v. 1. 4. 43 entfällt
33	Höh. Pi. Kdr. v. 31. 8. 1943 Neuerscheinung, Behelf. Keine K. A. N.
101n	Stb. Inf. Rgts. (n. A.) v. 1. 10. 43 Neuerscheinung

Art- nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
111n	Stb. Inf. Btl. (n. A.) v. 1. 10. 43 Neuerscheinung
130n	Stbs. Kp. Inf. Rgts. (n. A.) v. 1. 10. 43 Neuerscheinung
131i	Schütz. Kp. (auf Fahrräd.) v. 1. 10. 43 Neuerscheinung
131n	Schütz. Kp. (n. A.) v. 1. 10. 1943 Neuerscheinung
151n	M. G. Kp. (n. A.) v. 1. 10. 1943 Neuerscheinung
171n	J. G. Kp. (n. A.) (2 s., 6 le. J. G.) v. 1. 10. 1943 Neuerscheinung
188an	(T. E.) Führ. Inf. Panz. Jäg. Kp. (tmot) (n. A.) v. 1. 10. 1943 Neuerscheinung
188en	(T. E.) Inf. Panz. Jäg. Zg. (3 Gesch. 5 cm Pak) (n. A.) v. 1. 10. 43 Neuerscheinung
188fn	(T. E.) Inf. Panz. Jäg. Zg. (3 Gesch. 7,5 cm Pak) (mot) (n. A.) v. 1. 10. 43 Neuerscheinung
401n	Stb. Art. Rgts. (n. A.) v. 1. 10. 1943 Neuerscheinung
403n	Stb. Art. Abt. (n. A.) v. 1. 10. 1943 Neuerscheinung
433n	Battr. le. Feldhaub. (n. A.) v. 1. 10. 1943 Neuerscheinung
459n	Battr. schw. Feldhaub. (n. A.) v. 1. 10. 1943 Neuerscheinung
575n	Stbs. Battr. Art. Rgts. (n. A.) v. 1. 10. 1943 Neuerscheinung
582n	Stbs. Battr. le. Art. Abt. (n. A.) v. 1. 10. 1943 Neuerscheinung
590n	Stbs. Battr. schw. Art. Abt. (n. A.) v. 1. 10. 1943 Neuerscheinung
728	(T. E.) schw. Pi. M. G. Gru. v. 1. 9. 1943 Ersatz für 9. 2. 1943, Behelf
798	Pi. Landebrückenkp. v. 21. 8. 1943 Neuerscheinung, Behelf
897a	Brief. Staff. v. 1. 8. 1943 Neuerscheinung
1148b	Panz. Jäg. Kp. »Hornisse« (8,8 cm Pak 43) v. 22. 8. 1943 Behelf, Ersatz für 1. 4. 1943
1155b	Stbs. Kp. Panz. Jäg. Abt. »Hornisse« v. 22. 8. 1943 Behelf, Ersatz für 1. 5. 1943
1202n	Stb. Kdr. Div. Nachsch. Tr. (tmot) (n. A.) v. 1. 10. 1943 Neuerscheinung
1253n	Nachsch. Kp. (n. A.) v. 1. 10. 1943 Neuerscheinung
1277n	Bäck. Kp. e (tmot) (n. A.) v. 1. 10. 1943 Neuerscheinung
1282a	Schlächt. Kp. v. 1. 9. 1943 Neuerscheinung — Beschränkt ver- teilt —
1282n	Schlächt. Kp. (n. A.) v. 1. 10. 1943 Neuerscheinung
1880	Techn. Erg. Kp. v. 1. 9. 1943 Neuerscheinung
2014g (W)	Wehrm. Umschl. Stb. Tromsö v. 1. 12. 1942 entfällt

Art-nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
2086n	Verpfl. Amt (n. A.) v. 1. 10. 1943 Neuerscheinung
4305	Stb. Heim. Heer. Flakart. Abt. v. 18. 8. 1943 Neuerscheinung, Behelf
4311	Heim. Heer. Flakbattr. 8,8 cm (4 Gesch.) v. 18. 8. 1943 Neuerscheinung, Behelf
4312	Heim. Heer. Flakbattr. 3,7 cm (12 Gesch.) v. 18. 8. 1943 Neuerscheinung, Behelf
4751	Fstgs. Einbaukdo. v. 1. 6. 42 Änderung der Bezeichnung
6313	Stb. Panz. Pi. Lehr- und Vers. BtIs. (G) v. 1. 9. 1943 Ersatz für 18. 2. 1943 Behelf, mit Änderung der Bezeichnung — Beschränkt verteilt —
6315	Ers. und Ausb. Kp. für techn. Gase v. 1. 9. 1943 Ersatz für 1. 7. 1943 — Beschränkt verteilt —
6324	Panz. Pi. Ausb. Kp. (G) v. 1. 9. 1943 Ersatz für 18. 2. 1943 mit Änderung der Bezeichnung — Beschränkt verteilt —
6326	(T. E.) Panz. Pi. Lehr- und Vers. Zg. (G) v. 1. 9. 1943 Neuerscheinung — Beschränkt ver- teilt —
6565	Fla. Ers. und Ausb. Kp. für Panz. Einh. (2 cm Flak) v. 18. 8. 43 Neuerscheinung, Behelf
6596	Ausb. Gru. Panz. Werkst. Pers. bei Panz. Herstellerfirmen v. 15. 8. 1943 Neuerscheinung, Behelf
7701	Kraftf. Bez. v. 1. 8. 1943 Ersatz für 1. 4. 1941
7708	Chef Instands. Wes. Außenst. Paris v. 1. 9. 1943 Neuerscheinung
8202	Art. Schule I v. 1. 9. 1943 Ersatz für 1. 1. 1943. Keine K. A. N. — Beschränkt verteilt —
8216	Art. Schule II Lehrstb. A. v. 30. 8. 1943 Ersatz für 24. 5. 1943, Behelf. Keine K. A. N.
8351	Pi. Schule v. 1. 9. 1943 Ersatz für 1. 4. 1941, mit Änderung der Bezeichnung — Beschränkt verteilt —
8352	Fhj. Lehrg. Pi. v. 1. 9. 1943 Neuerscheinung — Beschränkt ver- teilt —
8353	Pi. Schule, Lehrstb. C v. 1. 9. 1943 Ersatz für 8351 v. 1. 4. 1941 Abschn. e — Beschränkt verteilt —
8405	Vorschr. St. Panz. Tr. v. 1. 8. 1943 Neuerscheinung. Keine K. A. N. — Beschränkt verteilt —
8416	Panz. Gren. Ausb. Kp. Fhj. Schule Panz. Tr. v. 1. 9. 1943 Ersatz für 28. 4. 1941, Behelf, mit Änderung der Bezeichnung — Be- schränkt verteilt —
8416a	(T. E.) Gesch. Staff. Fhj. Schule Panz. Tr. v. 1. 9. 1943 Neuerscheinung — Beschränkt ver- teilt —

Art-nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
8416 (gp.)	Panz. Gren. Ausb. Kp. (gp.) Fhj. Schule Panz. Tr. v. 1. 9. 1943 Neuerscheinung — Beschränkt ver- teilt —
8417	Panz. Ausb. Kp. Fhj. Schule Panz. Tr. v. 1. 9. 1943 Ersatz für 28. 4. 1941, Behelf, mit Änderung der Bezeichnung — Be- schränkt verteilt —
8418	Panz. Jäg. Ausb. Kp. Fhj. Schule Panz. Tr. v. 1. 9. 1943 Ersatz für 28. 4. 1943, Behelf, mit Änderung der Bezeichnung — Be- schränkt verteilt —
10704	Stb. Pi. Lehrtbls. z. b. V. v. 1. 9. 1943 Neuerscheinung — Beschränkt ver- teilt —
101114	Panz. Gren. Schießlehrkp. v. 1. 9. 1943 Ersatz für 24. 9. 1942 (1. 1. 1943)
101162	Panz. Aufkl. Schießlehrkp. v. 1. 9. 1943 Ersatz für 24. 9. 1942 (1. 1. 1943) mit Änderung der Bezeichnung

Teil B

Lfd. Nr.	Art- nummer	Bezeichnung und Ergänzung
394	9	Ob. Kdo. Heer. Gru. 1. 2. 43 * zusätzlich zu Ic: 1 Abwehroffizier St. Gr. »R« 1 Hilfsoffizier für A. O. St. Gr. »K/B« 1 Auswertoffiz. Abw. I St. Gr. »K/B« 1 IG-Bearbeiter St. Gr. »K/B« 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes St. Gr. »Z« 1 Uffz., Schreiber St. Gr. »G« 2 Mannschaften, Schreiber St. Gr. »M« 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. St. Gr. »M« 1 le. Personenkraftwagen
395	11 11 (gek.)	A. Ob. Kdo., Panz. A. Ob. Kdo. 1. 4. 43 A. Ob. Kdo. (gek.) 1. 4. 43 Zusätzlich als Einzelgruppe: Lehrfilm-Vorführtrupp 1 Uffz., Truppführer St. Gr. »G« 2 Mannschaften, Vorführer St. Gr. »M« K. A. N. Stoffgl. Ziff. 35 zusätzlich: 1 Normalfilm-Vorführgerät 1 Schmalfilm-Vorführgerät 1 Glasbildwerfer (s. Gen St d H Org. Abt. II/769/43 v. 16. 3. 43) Zusätzlich unter Waffenoffiziere: Stabsoffizier für Panzer- bekämpfung 1 Stabsoffizier St. Gr. »R« 1 Adjutant St. Gr. »K« 1 Uffz., Schreiber St. Gr. »G« 1 Mann, Schreiber und Zeichner St. Gr. »M« Zusätzlich zur Kfz. Staff.: 1 Kraftwagenfahrer St. Gr. »M« 1 mittlerer Personenkraftwagen (s. Gen St d H Org. Abt. II/ 19081/43 geh. v. 30. 7. 43) Zusätzlich zu O. Qu.: 1 Beamter des gehob. techn. Dienstes (P) St. Gr. »K«

Lfd. Nr.	Art. nummer	Bezeichnung und Ergänzungen	Lfd. Nr.	Art. nummer	Bezeichnung und Ergänzung
396	17(W)	Wehrm. Bfh. Niederlande 1. 12. 42 Die Gruppe I/Meß ist in Ia/Meß umzuändern. Der Hilfsoffizier der Gruppe ist zu streichen	402	540a	Stbs. Battr. (mot) le. Beob. Abt. (mot) 1. 4. 43
397	21	Kdo. Inf. Div., Kdo. Geb. Div., Kdo. le. Div. 1. 11. 41	545		Beob. Battr. (mot) Panz. Div. 1. 11. 41
	27	Kdo. Sich. Div. 1. 3. 42	6262		Stbs. Battr. Beob. Ausb. Abt. 1. 10. 42
	51	Kdo. Panz. Div., Kdo. Inf. Div. (mot) 1. 11. 41			K. A. N. zusätzlich:
4006		Kdo. Inf. Div. (Besatzung) 1. 4. 43			Stoffgl. Ziff. 35:
5055a		Kdo. Feldausb. Div. 1. 7. 43			1 kl. Satz 2 Lt.-Flaschen für photogr. Arbeiten nach Anl. Hm 750
		Zusätzlich zu Ic:			1 Satz Entwicklungsgerät zum Herstellen von Reflexkopien nach Anl. Hm 770
		1 Betreuungsoffizier St. Gr. »B« K. A. N. Stoffgl. Ziff. 35			Stoffgl. Ziff. 40:
		2 Satz Tonfilmgerät zum kl. Filmvorführkraftwagen, Anl. N 3403, Anf. Zeich. N 95185			1 Belichtungsgerät 42 × 60cm (o) mit Zubehör nach Anl. Hm 924
		Schmaltonfilmvorführgerät rechnet an. Die Erstausrüstung erfolgt durch Gen St d H Chef HNWO ohne besondere Anforderung im Rahmen der Neuherzeugung			Stoffgl. Ziff. 47:
398	169	schw. Gr. W. Kp. (12 cm) (mot) 6. 11. 42	403	704	Stb. Br. Baubtls. (tmot) 1. 3. 43
	169b	12 cm Gr. W. Kp. (tmot) 12. 3. 43	704a		Stb. Br. Baubtls. (mot) 1. 3. 43
		K. A. N. Stoffgl. Ziff. 27 zusätzlich:			K. A. N. Stoffgl. Ziff. 27 zusätzlich:
		3 Meßdreieck 34, Anf. Zeich. J 24304			6 Fluchtstäbe, rund 3 m lg., Anf. Zeich. U 628
		3 Behälter zum Meßdreieck 34, Anf. Zeich. J 24306			1 Klapplatte, 5 m lg., ohne dekatische Ergänzung, Anf. Zeich. U 668
399	186 (F)	Inf. Panz. Jäg. Kp. (12 Gesch.) (bodstg.) 1. 12. 42			1 Markiernadel (Satz 10 Stck.), Anf. Zeich. U 653
		Werden nur Züge als T. E. aufgestellt, so stehen je Zg. 1 Waffenmeistergehilfe aus dem Gefechtstroß zu			1 Meßplatte, 20 m lg., Anf. Zeich. U 655
400	301 (Kos.)	Stb. Kos. Reit. Rgts. 19. 7. 43			2 Meßplatten, schwarz, 5 m lg., Anf. Zeich. U 658
		Nachr. Zug.			3 Senklote, zylinderförmig, 100 mm lg. mit 8 m Schnur, Anf. Zeich. R 5751
		1.—4. kl. Fu. Tr. b (zweisp.) erhalten je Trupp 3 Reitpferde zusätzlich			1 Doppel-Winkelprisma, Anf. Zeich. U 713/5
401	552	Wett. Peilzg. (mot) 1. 12. 42			1 Logarithmen- und Winkelfunktionstafel (o)
	532a	Wett. Peilzg. (ortsfest) 1. 12. 42			1 Stahlmeßband, 20 m lg., mit Griff, im Beutel. Anf. Zeich. U 703/3
	538a	(T. E.) verst. Wett. Zg. (mot) 1. 4. 43			1 Nivellierinstrument mit Zubehör im Kasten, Anl. P 1165, Anf. Zeich. U 662
	538b	(T. E.) verst. Wett. Zg. (bodszg.) 28. 9. 42			Stoffgl. Ziff. 30:
		K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24d zusätzlich:			1 Stangenschlangenbohrer mit Holzgriff, 26 mm Ø, Anf. Zeich. R 606
		2 Einspanneinrichtungen zur Leuchtpistole, in Tasche, nach Anl. N 2815			2 Gliedermaßstäbe, hölzern, 1 m lg., Anf. Zeich. R 5710
		2 Leuchtpistolen mit Zubehör, Anl. N 2811			2 Meßstäbe, Anf. Zeich. U 660
		140 Fallschirmpatronen für Windmessung (in Schachteln zu 10 Stck.) Anf. Zeich. N 4123			1 Wasserwaage, hölzern, 300 mm lg.
		Stoffgl. Ziff. 27:			12 Zimmermannsstifte
		2 Marschkompasse, vereinfacht, (o) Anf. Zeich. N 4123			3 Packungen Tafelkreide (bunt)
		4 Stoppuhren für 1/5 sec, in Tasche, Anf. Zeich. U 704			es entfallen:
		2 gr. Gestelle 40 (für senkrechten Leuchtschuß), Anf. Zeich. 27 bis 1022 A 1			1 Flußbreitenmesser
		2 Kappenbehälter zum gr. Gestell 40, Anf. Zeich. 27—1022 A 2			1 Gefällmesser, flach, im Behälter
		1 Planzeiger aus Metall Anf. Zeich. A 62090	404	735a	Pi. Masch. Zg. a (mot) 1. 3. 43
			751		Kp. Br. Baubtls. 1. 3. 43
					es entfallen
					2 Satz Vermessungsgerät (schw. Br.)

Lfd. Nr.	Art.-nummer	Bezeichnung und Ergänzung	Lfd. Nr.	Art.-nummer	Bezeichnung und Ergänzung
405	750	Kp. Br. Baubtls. 1. 3. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 27 zusätzlich: 18 Fluchtstäbe, rund, 3 m lg. 1 Klapplatte, 5 m lg., ohne deka- tische Ergänzung 3 Markiernadeln (Satz = 10 Stck.) 3 Meßketten, 20 m lg. 3 Meßplatten, schwarz, 5 m lg. 9 Senklote, zylinderförmig, 100 mm lg., mit 8 m Schnur 1 Setzlatte, 2 m lg., mit Libelle 3 Doppel-Winkelprisma 1 Winkeltrommel, 400 g, mit Zubehör 3 Stahlmeßbänder, 20 m lg., mit Griff im Behälter Stoffgl. Ziff. 30: 3 Stangenschlangenbohrer mit Holz- griff, 26 mm Ø 12 Gliedmaßstäbe, hölzern, 1 m lg. 9 Meßstäbe, 2 m lg. 3 Wasserwaagen, hölzern, 300 mm lg 36 Zimmermannsstifte 9 Packungen Tafelkreide (bunt) es entfallen: 10 Fluchtstäbe, rund, 2 m lg.	412	2218	Ert. Leist. Rom 1. 6. 42 Die Fußnoten 1 und 2 entfallen
406	1008	Wi. Straßentrsp. Bereich, zugl. Kw. Trsp. Rgts. z. b. V. 1. 5. 43 Die Stelle des Sanitätsoffiziers wird gesperrt	413	2221	Führ. Res. Heer. Gru. 1. 1. 43 Die Stelle eines Schreibers St. Gr. »M« wird in die Stelle eines Rech- nungsführers St. Gr. »G« umgewan- delt.
407	1148 b	Pz. Jäg. Kp. »Hornisse« 1. 4. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c: zusätzlich: 2 Satz Funkzubehör für Panzer- funkwart, Anf. Zeich. N 10979, Anl. N 2160	414	4047 4048	Kdr. Strf. Dienstes Groß-Berlin 1. 8. 43 Kdr. Strf. Dienstes Groß-Wien 1. 8. 43 Die Stellengruppen der Bahnhofswachoffiziere »Z« werden in »K« um- gewandelt.
408	1162 1162 b 1162 c	Panz. Spähkp. 1. 11. 41 Panz. Spähkp. b 10. 1. 43 Panz. Spähkp. c 5. 2. 43 Die Stellengruppen der Kraftwagen- fahrer für gp. Kw. bzw. Zgkw. in den Zügen und Kp. Trupp werden von »M« in »G« umgewandelt. Die Zahl der Feldwebelstellen erhöht sich entspre- chend.	415	4751	Fstgs. Einbaukdo. Die Stellengruppe des Führers wird in »B« umgewandelt.
409	1201	Heer. Gru. Nachsch. Führ. 1. 11. 42 Nachfolgende Stellen werden gesperrt: 1 Ordonnanz der Gruppe Führer. Der Schreiber der Gruppe Ver- waltung, 1 Krafttradfahrer mit m. Krad. der Kfz. Staffel.	416	5061 a	Stb. Ers. Brig. (mot) Gr. Deutschland 1. 2. 43 Zusätzlich: 1 Uffz. für Rechnungslegung St. Gr. »O«*) 1 Uffz., Leiter der Annahmestelle St. Gr. »O« 6 weibl. Hilfskräfte, 2 Verg. Gr. VII, 4 Verg. Gr. IX/VIII *) Stelle kann mit einem Angestellten der Verg. Gr. VIb besetzt werden.
410	2142	Heer. Fz. Pk. 1. 1. 43 Es entfallen: Aus Gruppe 1 der Bezirk K, die Gruppe 4, (Gerätklasse N), aus Gruppe 5 der 3. (Nachr. Werkst. Zg.) (mot).	417	6275	Lehr- und Ausb. Battr. für Wett. Peilzg. 29. 4. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24d zusätzlich: 8 Einspanneinrichtungen zur Leucht- pistole in Tasche nach Anl. N 2815 8 Leuchtpistolen mit Zubehör, Anl. N 2811 560 Fallschirmpatronen für Windmes- sung (in Schachteln zu 10 Stck.) Anf. Zeich. N 4123 8 Marschkompasse, vereinfacht (o), Anf. Zeich. A 61883 16 Stoppuhren für 1/5 sec., in Be- hälter, Anf. Zeich. U 704 8 gr. Gestelle 40 (für senkrechten Leuchtschuß), Anf. Zeich. 27. — 1022 A 1 8 Kappenbehälter zum gr. Gestell 40, Anf. Zeich. 27 — 1022 A 2 4 Planzeiger aus Metall, Anf. Zeich. A 62090
411	2213	Stadtkdtr. Oslo 1. 3. 43 Zusätzlich: Gruppe: Geistige Betreuung 1 Offizier, Leiter St. Gr. »K« 1 Mann, Schreiber St. Gr. »M« Gruppe: Kommandanturarzt 1 Sanitätsoffizier St. Gr. »K« 1 1 Sanitätsunteroffizier, Schreiber St. Gr. »G« 1 Sanitätssoldat, Schreiber St. Gr. »M« (s. Gen. Stb. d. H/Org. Abt. II/ 19621/43 geh. 31. 7. 43)	418	6672	Stbs. Kp. San. Ers. Abt. u. Geb. San. Ers. Abt. 1. 4. 41 Zusätzlich: 1) zu Reit- und Fahrstaffel 1 Beschlagschmied St. Gr. »M« 1 Sattler St. Gr. »M« o) o) Stelle darf nur mit einem Soldaten besetzt werden, wenn kein Zivilhandwerker zu erhalten ist. 2) zu Gruppe Verwaltung für die 4. und folgende unterstellte Kp. je 1 Waffenmeistergehilfe St. Gr. »M«
			419	6675	Samm. San. Pk. 1. 2. 43 K. St. N. Von den Mannschaftsstellen für Arbeits- und Wachdienst sind statt 40 nur 10 mit Hilfswilligen zu besetzen. Dementsprechend ist in der Anmer- kung zur K. St. N. die Zahl 64 in 34 zu ändern.

Lfd. Nr.	Art.-nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
420	7739	Zweigst. Kraftf. Pk. 1. 7. 41 Die Stellengruppe des Führers wird in »Z/K« umgewandelt.
421	7800	Kdr. Kriegsgef. im W. K. 1. 9. 42 Die Stellengruppe Sachbearbeiter (Zeile 5) wird von »K« in »B« umgewandelt
422		Für nachfolgende Einheiten der Kraftfahrparktruppe, soweit sie dem General der Kraftfahrparktruppen Ost unterstehen, werden zusätzlich Höchstzahlen für Fach- und Hilfskräfte aus Landeseinwohnern, Hilfswilligen und Kriegsgefangenen in der angegebenen Zahl festgesetzt, und zwar a) Fachkräfte, b) Hilfskräfte
		1054 a) 5 b) 10
		1082 a) 100 b) 90
		1084 a) 40 b) 20
		7711a a) 60 b) 50
		7712 a) 300 b) 100
		7725 a) 30 b) 20
		7730 a) 10 b) 10
		7731 a) 100 b) 100
		7753 a) 10 b) 10

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 9. 43
— 14 758/43 — AHA V.

697. Änderungen von Anlagen zu A. N. (Heer).

1. Betr. Anlage Ch 227 A. N. (Heer).

Füge ein unter »Zwischenstück (zum Protzbolzen)« auf Seite b: »Zwischenstück (für Zündkabel — Zahl 1 — Anf. Zeichen 3 — 1522 Ch 619«.

2. Betr. Anlage Ch 232 A. N. (Heer).

Auf Seite b ändere bei »Widerstände für Verteilerkästen« die Zahl 5 in »2«; bei »Ladezange« die Zahl 1 in »2«.

Auf Seite c ändere bei »Ziehgurt« die Zahl 2 in »4«; bei »Ziehseil« die Zahl 2 in »4«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 9. 43
— 72/88 — AHA V/StAN (IV g).

698. Deckblätter und Nachträge zu waffentechnischen D-Vorschriften.

Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 — sind erschienen:

Deckbl.-Nr.	zur D-Nr.	Benennung
19—23	435/1 N.f.D.	Handbuch. Die Munition der deutschen Geschütze und Werfer 28. 12. 40
5 u. 6	601 +	Entwurf. Anhaltswerte über Kraftfahrzeuge und Gerät 14. 6. 39
2. Nachtrag	1- N.f.D.	Verzeichnis der waffentechnischen D-Vorschriften 1. 4. 43

Der Bedarf ist bei der zuständigen Feldvorschriftenstelle bzw. beim zuständigen Stellv. Gen. Kdo. anzufordern.

Bei Anforderung von Deckblättern zur D 601 + ist Angabe der Prüfnummern der vorhandenen Vorschriften erforderlich.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 9. 43
— 89b 0010a — Wa Z 4 (V 2b).

699. Gerätliste D 97/1 +.

Die Gerätliste D 97/1 + ist im Neudruck und erscheint demnächst mit dem Ausgabedatum vom 1. 7. 1943. Sie enthält maßgeblich nur die den einzelnen Geräten des gesamten Heergeräts zugeordneten Gerät-Nrn. für die Fertigungsunterlagen. Der Kreis der Empfänger darf entsprechend dem allgemeinen Führerbefehl nur diejenigen umfassen, in deren Arbeitsgebiet laufend Gerät-Nrn. festgestellt oder nachgeprüft werden müssen. Für andere Arbeiten soll die Gerätliste nicht als Arbeitsunterlage benutzt werden.

Der Bedarf für die Gerätliste D 97/1 + muß bei allen Dienststellen nach strengstem Maßstab überprüft werden. Anforderungen auf die Ausgabe vom 1. 7. 1943 können ab sofort unter Abweichung von dem üblichen Anforderungsweg für Vorschriften unmittelbar gerichtet werden an:

Oberkommando des Heeres
(Ch H Rüst u. BdE) Wa Z 4

In der Anforderung sind die Arbeiten kurz anzugeben, für deren Durchführung die Gerätliste ständig benötigt wird.

Die Ausgabe vom 1. 8. 1939 tritt außer Kraft und ist zu vernichten unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 8. 43

89a/o
3345/43 g Wa Z 4 (B II).

700. Ausgabe von Deckblättern.

1. Deckblatt Nr. 5 bis 7 zur H. Dv. 119/406 — Vorl. N. f. D. —

Vorläufige Schußtafel für die 10,5 cm Kanone 29 (p) mit der 10,5 cm Stahlgranate 14 (p) usw. Vom Februar 1940

2. Deckblatt Nr. 14 bis 17 zur H. Dv. 119/414 — Vorl. N. f. D. —

Vorläufige Schußtafel für die schwere 10,5 cm Kanone 332 (f) — frz L 36 S mit der 10,5 cm Granate 348 (f) — frz 36 — Vom Januar 1943

3. Deckblatt Nr. 5 bis 7 zur H. Dv. 119/460 — Vorl. N. f. D. —

Vorläufige Schußtafel für die 14,5 cm Kanone 405 (f) — frz L 16 St. Ch — mit der 14,5 Granate 403 (f) frz 16 A usw. Vom Januar 1942

4. Deckbl. Nr. 5 bis 10 zur H. Dv. 119/510
— Vorl. N. f. D. —
Vorläufige Schußtafel für die 15,5 cm schwere Feldhaubitze 17 (p) mit der 15,5 cm Stahlgranate 14 (p) — usw.
Vom Juni 1940
5. Deckblatt Nr. 1 bis 3 zur H. Dv. 119/530
— Vorl. N. f. D. —
Vorläufige Schußtafel für die 15,5 cm Kanone 418 (f) — frz GPF — und 15,5 cm Kanone 419 (f) — frz GPF-T — mit der 15,5 cm Granate 421 (f) — frz 15 BGP — usw.
Vom Januar 1943
6. Deckblatt Nr. 1 bis 3 zur H. Dv. 119/531
— Vorl. N. f. D. —
Vorläufige Schußtafel für die 15,5 cm Kanone 420 (f) — frz L 16 St Ch — mit der 15,5 cm Granate 421 (f) — frz 15 BGP — usw.
Vom März 1942
7. Deckblatt Nr. 33 bis 38 zur H. Dv. 119/533
— Vorl. N. f. D. —
Vorläufige Schußtafel für die 15,5 cm Kanone 461 (f) frz L 17 S — mit der 15,5 cm Granate 421 (f) — frz 15 BGP — usw.
Vom April 1941
8. Deckblatt Nr. 1 bis 10 zur H. Dv. 119/544
— Vorl. N. f. D. —
Vorläufige Schußtafel für die 15,5 cm schwere Feldhaubitze 415 (f) — frz C 15 St Ch — mit der 15,5 cm Langgranate 415 (f) — frz 14 usw.
Vom Oktober 1942
9. Deckblätter Nr. 5 und 6, 7 bis 12 zur H. Dv. 119/571 — Vorl. N. f. D. —
Vorläufige Schußtafel für die 22 cm Kanone 532 (f) — frz L 17 S — mit der 22 cm Granate 535 (f) — frz 18 CADT — 22 cm Granate 535 (f) mit Haube — frz 18 CADT afo — 22 cm Stahlgußgranate 534 (f) — frz 18 CFA — 22 cm Stahlgußgranate 534 (f) mit Haube — frz 18 CAF afo —
Vom Juni 1943
10. Deckblatt Nr. 16 bis 24 zur H. Dv. 119/1151
— N. f. D. —
Flugbahnbilder für die leichte Feldhaubitze 18 mit der Feldhaubitze-Granate und der Feldhaubitze-Granate 38 Stahlguß
Vom April 1939
11. Beiheft I — Offizierbeurteilungsnotizen und -Beurteilungen im Kriege zur H. Dv. 291
Bestimmungen über Aufstellung und Vorlage der Beurteilungen der Offiziere des Heeres (Beurteilungsbestimmungen) (B. B.)
Vom 11. 5. 36
12. Panzer-Beschußtafel (Abwehr schwer zu bekämpfender Panzerfahrzeuge) Stand 12. 5. 43 zur H. Dv. 469/3e — N. f. D. —
Panzerabwehr aller Waffen (All. Pz. Abw.) Heft 3e Panzer-Beschußtafeln (Abwehr schwer zu bekämpfender Panzerfahrzeuge) Infanterie
Vom 4. 6. 42
Mit dem Erscheinen treten außer Kraft:
Anl. vom 2. 2. 42 zur H. Dv. 469/3a und H. Dv. 469/3e
Anl. vom 4. 6. 42 zur H. Dv. 469/3e
Anl. vom 15. 12. 42 zur H. Dv. 469/3e
13. Deckblatt Nr. 1 bis 3 zur D 229/1
Tafeln zur Entnahme der Geschossgeschwindigkeiten aus den Fallhöhen des Flugzeitmessers Le Boulengé
Vom 12. 2. 37
Die Deckblätter usw. zu lfd. Nr. 1 bis 12 sind in der H. Dv. 1a bei den betr. Vorschriften handschriftlich einzutragen.
Die Deckblätter zu lfd. Nr. 13 sind im Anhang 1 zur H. Dv. 1a Seite 12 bei D 229/1 handschriftlich nachzutragen.
Das Beiheft I zu lfd. Nr. 11, die Panzerbeschußtafel zu lfd. Nr. 12 und die Deckblätter zu lfd. Nr. 13 sind sollmäßig verteilt; fehlende Abdrucke sind anzufordern:
a) vom Feldheer:
bei den zuständigen Feldvorschriftenstellen — FVSt —
b) vom Ersatzheer:
bei den stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) — Vorschriftenverwaltungsstellen — VVSt —
gemäß Merkblatt 35/3 vom 1. 1. 42.
Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1 bis 10 sind sollmäßig verteilt; fehlende Abdrucke sind anzufordern:
1. vom Feldheer:
a) von den Stäben bei den Feldvorschriftenstellen — FVSt —
b) von den Batterien (zum Einlegen in das Gerät) auf dem Anforderungswege für Waffen und Gerät
2. vom Ersatzheer:
a) von den Stäben bei den stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) — VVSt —
b) von den Batterien (zum Einlegen in das Gerät) beim Heeres-Zeugamt Spandau.
O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 9. 43
— 89a/b — AHA V/H Dv (VII).